

**Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Rückersdorfer Straße" gemäß § 142 BauGB**

Vom 7. Dezember 2010

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BGBl. I Nr. 50 vom 06.08.2009 S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch den § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie aufgrund Beschluss des Stadtrats vom 25. November 2010 erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende Satzung:

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 10,23 ha umfassende Gebiet wird hiermit zur Behebung der städtebaulichen Missstände als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet "Rückersdorfer Straße".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:2.500) vom 24.06.2010 (Plan Abgrenzung des Sanierungsgebiets "Rückersdorfer Straße", erstellt von FP7 am 24.06.2010) abgegrenzten Fläche.
- (3) Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 mit den äußeren Grenzen des Sanierungsgebietes "Rückersdorfer Straße" ist Bestandteil dieser Satzung und kann im Stadtbauamt der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Frist, innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen werden soll, endet am 31.12.2025.

§ 3

Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
- (2) Im Sanierungsgebiet steht der Stadt ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 7. Dezember 2010
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz


.....
Günther Steinbauer
Erster Bürgermeister

Hinweise:

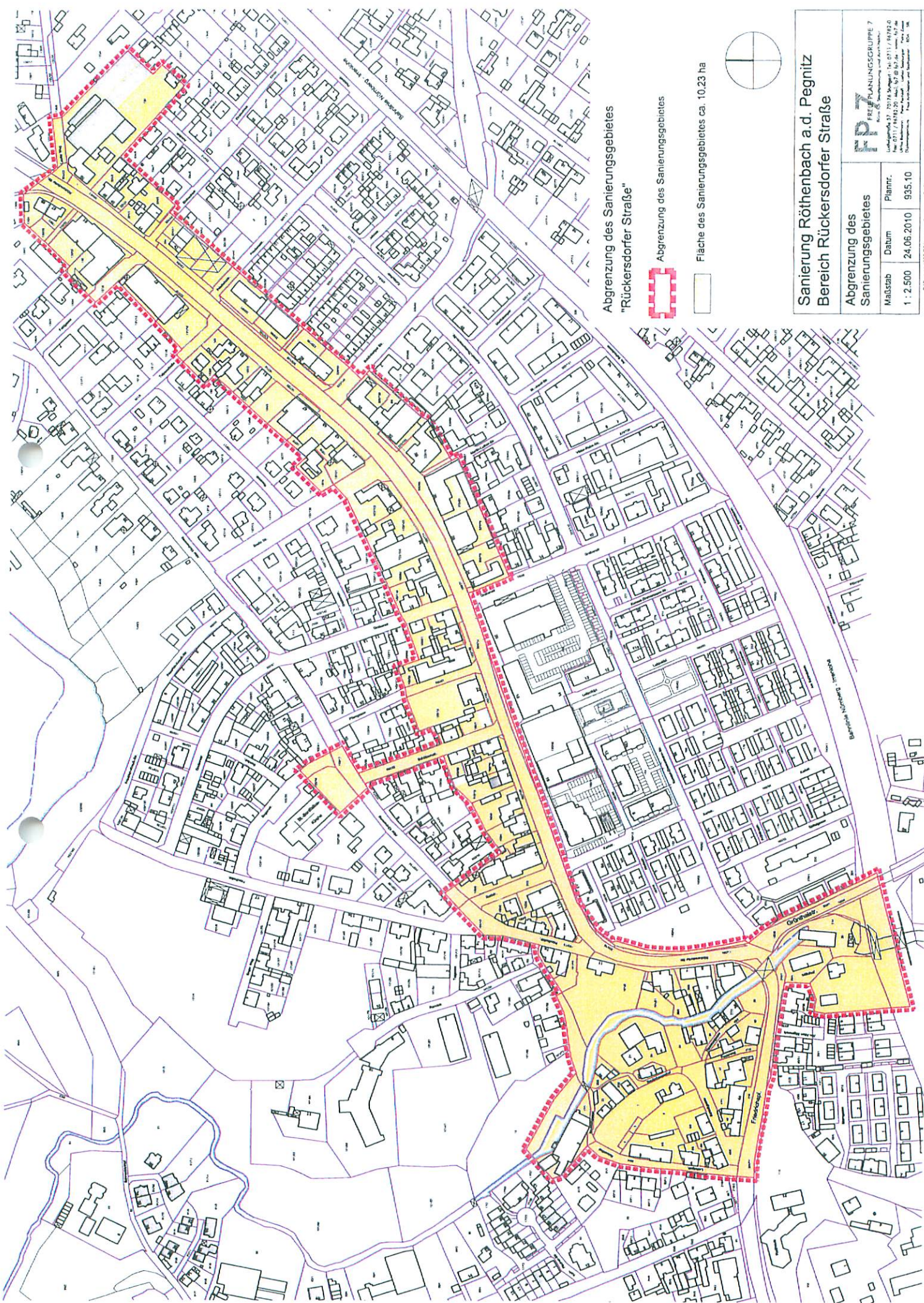
Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Stadtrates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Stadtplanungs- und Architekturbüro FREIE PLANUNGSGRUPPE 7 in Stuttgart (Ansprechpartnerin: Dipl.Ing. Petra Zeese, Tel. 0711/96782-0) beauftragt. Dort und im Stadtbauamt Röthenbach a.d.Pegnitz (Ansprechpartner: Herr Hailand, Tel. 0911/9575-150) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.



Abgrenzung des Sanierungsgebietes
"Rückersdorfer Straße"

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Fläche des Sanierungsgebietes ca. 10,23 ha



**Sanierung Röthenbach a.d. Pegnitz
Bereich Rückersdorfer Straße**

Abgrenzung des
Sanierungsgebietes

Maßstab	Datum	Plannr.
1 : 2.500	24.06.2010	935.10

FPZ
FREIPLANUNGSGRUPPE 7
Architektur, Raumplanung und Landschaftsplanung
Ludwigstraße 37 · 70372 Stuttgart · Tel. 0711 / 84782-0
Fax 0711 / 84782-100 · E-Mail: info@fpz.de
www.fpz.de · Postfachnummer 400000 · 70372 Stuttgart

Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rückersdorfer Straße“ gemäß § 142 BauGB vom 07.12.2010

Bekanntmachungsvermerk:

Der Beschluss zu der am 07.12.2010 ausgefertigten Satzung wurde am 17.12.2010 durch Anschlag an allen Gemeindetafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung „Rückersdorfer Straße“ ist damit seit 17.12.2010 rechtsverbindlich.

Hierauf wurde durch Veröffentlichung in der Pegnitz-Zeitung am 18.12.2010 hingewiesen.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 3. Januar 2011

Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz


Steinbauer
Erster Bürgermeister